

Christian Martin / Marvin Tritschler (Hg.):
Verstand und Sinnlichkeit
in der klassischen deutschen Philosophie

Spekulation und Erfahrung

Texte und Untersuchungen
zum Deutschen Idealismus

Herausgegeben von Dina Emundts
und Johannes Haag

Abteilung II: Untersuchungen

Band 63

Verstand und Sinnlichkeit in der klassischen deutschen Philosophie

Herausgegeben von Christian Martin
und Marvin Tritschler

frommann-holzboog

2025

Der vorliegende Band basiert auf einer von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Tagung, die unter dem Titel »Anschauung und Begriff in der klassischen deutschen Philosophie« vom 22.–24.6.2022 an der LMU München abgehalten wurde.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7728-2979-6

eISBN 978-3-7728-3532-2

© 2025 frommann-holzboog Verlag e.K. · Eckhart Holzboog
König-Karl-Straße 27 · 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
produktsicherheit@frommann-holzboog.de
www.frommann-holzboog.de
Satz: Harald Schmitt, frommann-holzboog Verlag
Gesamtherstellung: Laupp & Göbel, Gomaringen
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Inhalt

Christian Martin (Stuttgart)

Systematische Einleitung. Verstand und Sinnlichkeit
in der klassischen deutschen Philosophie 7

Sabrina Bauer (Luxemburg)

Die Zweistämme-These in Kants Kritik der reinen Vernunft.
Eine bloße Voraussetzung? 59

Andrea Kern (Leipzig)

Kant über Zweifel und Irrtum 99

Anton Friedrich Koch (Heidelberg)

Die reine Anschauung und die Vorstellung
der Verbindung bei Kant 137

Thomas Wyrwich (München)

Die »Dinge an sich« im Lichte eines anschauenden
Verstandes. Zum Problem einer etwaigen »Lücke«
in Kants kritischer Philosophie 149

Sebastian Stein (Heidelberg)

Kants Noumenon als unbestimmbare Quelle der Spon-
taneität des Subjekts und der Realität des Objekts 181

Johannes Haag (Potsdam)

Fichte über Einbildungskraft und Anschauung
in der frühen Wissenschaftslehre 215

Marcela García-Romero (Los Angeles)

Schelling nach Kant: Intellektuelle Anschauung als theore-
tische Voraussetzung und praktische Forderung in *Vom Ich* ... 249

6 Inhalt

Georg Oswald (Kiel)

Das System im Blick. Funktion und Kritik
der intellektuellen Anschauung bei Schelling und Hegel 295

Dietmar Heidemann (Luxemburg)

Sinnlichkeit und Verstand. Kants Theorie der
Erkenntnisquellen und Hegels Kritik 317

Dina Emundts (Berlin)

Hegels Kritik an Kants Unterscheidung
von Sinnlichkeit und Verstand 347

Daniel Menchaca Ortega (Heidelberg)

Idee und Anschauung. Erkenntnisweisen
bei Hegel und Spinoza 377

Siglen 407

Sachregister 409

Systematische Einleitung

Verstand und Sinnlichkeit in der klassischen deutschen Philosophie

Christian Martin (Stuttgart)

Das Anliegen dieser Einleitung ist zweifach. Zunächst soll ein vermögenstheoretischer Rahmen entwickelt werden, der es erlaubt, die prominente Rolle, die geistige Vermögen bei Kant und in der an ihn anschließenden klassischen deutschen Philosophie spielen, zu motivieren und die betreffenden Ansätze aus vermögenstheoretischer Sicht miteinander in Beziehung zu setzen. Dabei werden die folgenden Überlegungen zum Begriff des Vermögens von vornherein mit Augenmerk auf Sinnlichkeit und Verstand als epistemische Vermögen entwickelt, die im Zentrum dieses Bandes stehen. In einem zweiten Schritt werden Kants, Fichtes, Schellings und Hegels Konzeptionen von Sinnlichkeit und Verstand einander skizzenhaft gegenübergestellt, wobei es darum zu tun ist, sowohl bleibende Errungenschaften der jeweiligen Ansätze als auch Schwächen und Probleme herauszuarbeiten, die von kritisch daran anschließenden Ansätzen diagnostiziert und dem Anspruch nach aufgelöst werden. Die Einleitung markiert so aus der Vogelperspektive ein Themen- und Problemfeld, das durch die einzelnen Beiträge dieses Bandes näher beleuchtet wird.¹

1. Vermögenstheoretische Grundlagen

Unter einem Vermögen lässt sich eine Möglichkeit, etwas zu tun, verstehen, die einem Subjekt zukommt und von der es wiederholt Ge-

- 1 Für eine vergleichende Übersicht von Vermögenskonzeptionen in der klassischen deutschen Philosophie vgl. auch: J. Haag (2015): »Faculties in Kant and German Idealism«, in: *The Faculties. A History*. Hrsg. von D. Perler. Oxford (Oxford Philosophical Concepts).

brauch machen kann. Im Begriff des Vermögens liegt somit der Bezug auf ein – noch näher zu bestimmendes – Subjekt im Sinne dessen, was über die betreffende Möglichkeit verfügt, sowie auf Ausübung als wirkliches Tun, welches sich dem Vermögen verdankt. Verschiedene Vermögen können darin übereinkommen, dass sie Vermögen ein- und desselben Subjekts sind. Während Vermögen einen ontologischen Primat gegenüber einzelnen Fällen ihrer Ausübung haben, insofern sich diese ihnen verdanken, hat der Begriff der Ausübung einen logischen Primat gegenüber dem Vermögen, insofern Vermögen begrifflich durch das charakterisiert sind, wozu sie befähigen, etwa durch exemplarische Akte ihrer Ausübung.

Wenn der Begriff eines Vermögens sich somit nur unter Bezug auf die zugehörige Art von Akt fassen lässt, könnte es fraglich scheinen, wozu der Begriff des Vermögens überhaupt dient. Mit Bezug auf einzelne Akte kommt ihm jedoch eine erklärungskräftige Rolle zu, insofern sich mit seiner Hilfe zeigen lässt, dass derartige Akte nicht einfach zufällig auftreten und sich ihr wiederholter Auftritt einem gemeinsamen Grund verdankt.² Dabei kann es sich bei den betreffenden Akten sowohl um solche eines einzelnen Subjekts wie um kollektive Akte handeln, an denen mehrere Subjekte beteiligt sind. Zeitlich betrachtet kann die Ausübung eines Vermögens sowohl in einer Vielheit einzelner Akte wie in der Aufrechterhaltung und Entfaltung eines fortgesetzten Akts bestehen.

Die Unterscheidung von Subjekt, Vermögen und Ausübung sowie die Möglichkeit, dass ein Subjekt über mehrere Vermögen verfügt, und die Möglichkeit, dass die Ausübung eines Vermögens in einer Mehrzahl von Akten resultiert, gehören zum Begriff des Vermögens im Allgemeinen. In diesem Begriff liegen damit zugleich Gründe der

- 2 Der *erklärungskräftige* Bezug auf ein Vermögen gehört insofern mit zum *Sein* eines Aktes, insofern dieser eine selbstbewusste Denkleistung beinhaltet. Denn einer solchen ist die Unterscheidung zwischen objektivem Gelingen und Fehlschlag eingeschrieben. Entsprechende Aktivität muss sich damit nämlich als revidier- und fortsetzbar verstehen. Sie bezieht sich daher wesentlich auf das ihr zugrunde liegende Vermögen als das, was ihre Revidier- und Fortsetzbarkeit ermöglicht. Ein Akt des Denkens, der sich nicht als Ausübung der Vernunft erklären lässt, wäre daher bloß vermeintlich ein solcher.

formalen Einteilung von Vermögen in besondere Arten. Mit Blick auf die Verhältnisse zwischen Subjekt und Vermögen, zwischen Vermögen und Ausübung, zwischen mehreren Vermögen eines Subjekts sowie zwischen mehreren Ausübungen eines Vermögens kann nämlich jeweils gefragt werden, ob diese Verhältnisse äußerlich oder innerlich sind, d. h. inwieweit das, was sie ins Verhältnis setzen, vom jeweiligen Verhältnis unabhängig ist oder nicht. Formal ist eine solche Einteilung, insofern sie unabhängig von der besonderen Bestimmtheit der Akte erfolgt, zu denen Vermögen befähigen.

Ein äußerliches Verhältnis zwischen Subjekt und Vermögen liegt dann vor, wenn es sich bei dem Vermögen um eine zufällige Eigenschaft des Subjekts handelt, während ein innerliches Verhältnis dann vorliegt, wenn das Vermögen dem Subjekt wesentlich ist, insofern es zu seiner Seinsweise gehört. Das Verhältnis zwischen Vermögen und Ausübung kann insofern äußerlich sein, als die Ausübung das Vermögen selbst unverändert lässt, während es innerlich ist, wenn die Ausübung das Vermögen selbst verändert.

Da sich der Begriff eines Vermögens nur unter Bezug auf die Art von Ausübung, zu der es befähigt, fassen lässt, muss der Einteilung des Verhältnisses von Vermögen und Ausübung im Zuge der formalen Einteilung von Vermögen überhaupt Vorrang zukommen. Denn erst wenn bestimmt ist, welcher Art ein Vermögen, formal betrachtet, ist, lassen sich die Fragen stellen, wie es sich zu seinem Subjekt und zu anderen Vermögen desselben verhält, und welches Verhältnis zwischen mehreren Akten seiner Ausübung besteht.³

- 3 Dabei ist damit zu rechnen, dass die Antworten auf diese Fragen nicht einfach unabhängig voneinander sind. Dass etwa die Beziehung zwischen einem Vermögen und seinem Subjekt innerlich ist, kann nach sich ziehen, dass die Beziehung zwischen diesem Vermögen und weiteren Vermögen desselben Subjekts ebenfalls innerlich sein muss. Denn wenn ein Vermögen einen Beitrag zur Seinsweise – und damit zur Weise der Einheit – eines Subjekts leistet, muss es, sofern diese Seinsweise die Ausübung eines weiteren Vermögens erfordert, zu diesem Vermögen in einer internen Beziehung stehen. Wären die betreffenden Vermögen und damit auch ihre Ausübungen nämlich schlicht unabhängig voneinander, bildeten sie eine bloße Vielheit, die als solche keinen Beitrag zur Seinsweise *eines* Subjekts leisten könnte. Da es an dieser Stelle nicht um eine formale Einteilung des Vermögensbegriffs überhaupt, sondern bloß um einen Rahmen für die Rekonstruktion von

Wir wenden uns daher zunächst möglichen Verhältnissen zwischen Vermögen und Ausübung zu:

(1) Insofern ein Vermögen zur Ausübung *befähigt*, liegt es nahe, zunächst eine *einseitige* Abhängigkeit der Ausübung vom Vermögen ins Auge zu fassen. Während es die Ausübung ohne das Vermögen nicht gäbe, ist das Vermögen selbst demnach von seiner Ausübung unabhängig und diese ihm äußerlich. Ein solches Vermögen soll hier aus Gründen, die bald klarer werden, ein ›totes‹ Vermögen genannt werden. Dass ein solches Vermögen *wirklich* ausgeübt wird, mag entweder von Bedingungen jenseits des Subjekts abhängen (wie etwa beim Jonglieren, wozu es über die Fähigkeit zu jonglieren hinaus der Bälle bedarf), oder die zu seiner Ausübung hinreichenden Bedingungen können im Subjekt selbst liegen (wie etwa beim Singen, insofern dazu nichts weiter als ein Entschluss desjenigen, der singen kann, gehört).

Insofern die hinreichenden Bedingungen der Ausübung mit dem Vermögen selbst mitgegeben sind, wird es in der Philosophie des 18. Jahrhunderts eine ›Kraft‹ genannt.⁴ Dieser Ausdruck ist allerdings zweideutig. Denn er kann einerseits meinen, dass das betreffende Vermögen zwar unabhängig von wirklicher Ausübung besteht, jedoch die zu seiner Ausübung hinreichenden Bedingungen der Verfügungsgewalt des Subjekts unterstehen; oder er kann meinen, dass dem Vermögen Ausübung wesentlich ist. Im letztgenannten Fall bestünde das Vermögen selbst gar nicht unabhängig von wirklicher Ausübung. Dies bringt uns zur zweiten, formal möglichen Weise des Verhältnisses von Vermögen und Ausübung:

(2) Vermögen und Ausübung können auch *wechselseitig* voneinander abhängig sein. Demnach befähigt das Vermögen nicht nur zur Ausübung einer Art von Tätigkeit, sondern ist selbst in gewisser Hinsicht von wirklicher Tätigkeit der Art abhängig, zu deren Ausübung

Kants Konzeption des Erkenntnisvermögens und deren kritischer Fortbildung in der nachkantischen Philosophie zu tun ist, werden derartige Abhängigkeiten hier nicht systematisch entwickelt.

4 Vgl. hierzu M. Boyle (2020): ›Kant on Logic and the Laws of Understanding‹, in: *The Logical Alien. Conant and His Critics*. Hrsg. von S. Miguens / C. Travis. Cambridge, MA, 130–134.

es befähigt. Genau insofern ist die Ausübung dem Vermögen nicht äußerlich, sondern innerlich. Näher lassen sich drei Weisen solcher Abhängigkeit des Vermögens vom Akt unterscheiden:

(i) Das Vermögen, das rudimentär auch unabhängig von entsprechenden Akten besteht, wird durch (Aus-)Übung verfeinert, was beispielsweise für das menschliche Vermögen zur Selbstbewegung gilt. Vermögen dieser Art können *selbstbestimmend* genannt werden.

(ii) Das Vermögen wird durch unzulängliche Akte der Art, zu deren vollgültiger Ausübung das Vermögen in Stand setzt, gebildet, d. h. es wird durch Übung allererst erworben. Aristoteles' Beispiel hierfür ist das Kytharاسpielen.⁵ Entsprechende Vermögen können als *selbstkonstituierend* bezeichnet werden.⁶

(iii) Während die Grenze zwischen diesen beiden Arten der Abhängigkeit des Vermögens vom Akt unscharf ist, lassen sich beide klar von einer dritten unterscheiden. Es ist nämlich nicht nur denkbar, dass das Vorliegen eines Vermögens von wirklichen Akten der Art, zu denen es befähigt, abhängt oder dass es durch Vollzug solcher Akte verfeinert wird, sondern auch, dass es überhaupt nur besteht, insofern Tätigkeit der betreffenden Art *wirklich* ausgeübt wird. Während die Abhängigkeit des Vermögens vom Akt in den ersten beiden Fällen damit vereinbar ist, dass das Vermögen zu einem gewissen Zeitpunkt besteht, ohne dass es gerade ausgeübt wird, gilt im dritten Fall, dass das Vermögen nur gekoppelt an wirkliche Tätigkeit der betreffenden Art vorliegen kann. Ein solches Vermögen soll hier ein ›lebendiges‹ Vermögen – oder eine ›Kraft‹ *im engeren Sinne* – genannt werden.⁷ Ein exemplarischer Fall eines solchen Vermögens ist die Lebensfähigkeit, insofern etwas nur leben kann, solange es wirklich lebt, und somit nichts das Vermögen zu leben unabhängig davon zukommen kann, dass es lebt. Lebensaktivität ist somit durch einen Vorrang der

5 Vgl. Aristoteles (1985): *Nikomachische Ethik*. Griechisch und Deutsch. Hamburg. NE II,1 1103a34–1103b3. Vgl. dazu C. Martin (2020a): *Die Einheit des Sinns. Untersuchungen zur Form des Denkens und Sprechens*. Paderborn, 64–65.

6 Vgl. A. Kern (2017): *Sources of Knowledge. On the Concept of a Rational Capacity for Knowledge*. Cambridge, MA, 254–256.

7 Vgl. Martin (2020a), 64–76.

Wirklichkeit gegenüber der Möglichkeit ausgezeichnet.⁸ Da die Tätigkeit, zu der ein lebendiges Vermögen befähigt, von der Art ist, dass etwas zu ihr nur imstande ist, insofern es sie wirklich ausübt, stellt sich jedoch die Frage, inwiefern der Vorrang der Ausübung überhaupt logischen Raum für ein Vermögen lässt, dem jene entspringt. Scheinbar kann man von entsprechender Tätigkeit eben nur im Modus der Wirklichkeit sprechen.⁹ Näher besehen lässt der Vorrang der Ausübung jedoch Raum für ein in wirklicher Tätigkeit gründendes Vermögen. Denn erstens kann wirkliche Tätigkeit gewisser Art Voraussetzung *weiterer* Tätigkeit dieser Art sein. Zweitens kann ihr Vollzug darauf *zielen*, ihre eigene Fortsetzung zu *ermöglichen*. So gehört es etwa zum Lebensvollzug, Bedingungen seiner eigenen Fortsetzung zu schaffen.

Doch warum sollte man überhaupt mit Vermögen rechnen, über die etwas nur auf Grundlage wirklicher Aktivität der betreffenden Art verfügen kann? Darum, weil eine gewisse Art von Aktivität die *Seinsweise* eines Subjekts im weiteren Sinne ausmachen kann. Insofern sie dies tut, handelt es sich bei ihr nicht um eine Eigenschaft, die jenes Subjekt haben kann oder nicht. Vielmehr existiert es in diesem Fall nur, insofern es derart tätig ist, und das lebendige Vermögen zu entsprechender Tätigkeit gehört somit zu seiner Seinsweise.

Wenn Vernunft dem Menschen wesentlich und dieser ein selbstbewusstes Wesen ist, wird Vernunft wie Lebendigkeit ein Vermögen sein, das nur gekoppelt an wirkliche Ausübung besteht. Um diesen Gedanken näher zu entfalten und zu rechtfertigen, betrachten wir nun das Verhältnis eines *selbstbewussten* Subjekts zu seinen Vermögen. Selbstbewusstsein kann einem Vermögen und seiner Ausübung entweder äußerlich oder innerlich sein. Ist letzteres der Fall, macht dies das betreffende Vermögen zu einer formal eigenen Art von Vermögen, nämlich einem, über das man, jedenfalls im grundlegenden Fall, nur

8 Dies liegt, aus aristotelischer Perspektive, daran, dass es sich bei Leben nicht um eine Eigenschaft, sondern um eine Seinsweise handelt, vgl. Aristoteles (2017): *Über die Seele*. Griechisch und Deutsch. Hamburg. De An. II, 4, 415b13.

9 Dies trifft nur zu, wenn der betreffende Akt als zeitloser *actus purus* aufgefasst wird.

verfügt, insofern man sich seiner beziehungsweise seiner Ausübung bewusst ist – einem wesentlich selbstbewussten Vermögen.¹⁰ Dabei kann das Selbstbewusstsein eines Vermögens grundsätzlich präreflexiv oder reflexiv sein, insofern es entweder die Form prädiskursiven Gewährseins oder die – propositionale – Form diskursiven Denkens, d. h. den Charakter einer Selbstzuschreibung hat.

Um zu entscheiden, welcher dieser Fälle grundlegend ist und inwiefern sie vereinbar sind, ist zunächst zu klären, ob Selbstbewusstsein ein bloßes oder ein lebendiges Vermögen ist. Zu fragen ist also, ob seiner selbst bewusst zu sein etwas ist, was ein Subjekt zwar gegebenenfalls vermag, aber bloß gelegentlich wirklich tut, oder ob es ein *von Haus aus* wirklicher Vollzug ist, der mit der Existenz des Subjekts einhergeht.

Angenommen Selbstbewusstsein wäre ein bloßes Vermögen. Dieses Vermögen *ursprünglich* auszuüben hieße somit, dass etwas, das sich von Haus aus nicht auf sich bezieht, sich erstmalig seiner selbst bewusst wird. Selbstbewusstsein läge aber nur vor, wenn dasjenige, was seiner selbst bewusst ist – das Subjekt des Selbstbewusstseins –, und dasjenige, dessen es sich bewusst ist – sein Objekt –, ununterscheidbar sind. Nun hat das, was sich seiner selbst erst bewusst werden soll, das Subjekt des Selbstbewusstseins, laut Voraussetzung nicht die Eigenschaft, seiner selbst bewusst zu sein. Daher kann auch das Objekt der vermeintlich ursprünglichen Selbstbewusstwerdung nicht die Eigenschaft haben, sich seiner bewusst zu sein, denn in diesem Fall wären beide unterscheidbar. Ursprüngliches Selbstbewusstsein kann daher nicht Ergebnis der Ausübung eines bloßen Vermögens von Seiten eines Subjekts sein, das seiner noch nicht bewusst ist, sondern es muss sich um einen von Haus aus wirklichen Vollzug handeln, an den das Sein des Subjekts gekoppelt ist. Kant spricht daher vom reinen und ursprünglichen Selbstbewusstsein ausschließlich als einem

10 Vgl. dazu exemplarisch M. Boyle (2012): »Essentially Rational Animals«, in: *Re-thinking Epistemology. Volume II*. Hrsg. von G. Abel / J. Conant. Berlin, 395–427; sowie zahlreiche Beiträge in A. Kern und C. Kietzmann (Hrsg.) (2017): *Selbstbewusstes Leben. Texte zu einer transformativen Theorie der menschlichen Subjektivität*. Berlin.

»Aktus«.¹¹ Dass Selbstbewusstsein *im grundlegenden Fall* durch einen Vorrang *wirklichen* Vollzugs geprägt ist, schließt nicht aus, dass dieser Vollzug sich *ein Stück weit* intransparent ist, was zu durchsichtigeren Weisen *reflexiver* Selbstbeziehung motiviert, die ihrerseits nicht schon von Haus aus wirklich sind.

Abgesehen davon, dass das ursprüngliche Selbstbewusstsein kein bloßes Vermögen eines unabhängig von dessen Ausübung bestehenden Subjekts sein kann, kann ein selbstbewusstes Subjekt überhaupt keiner Mannigfaltigkeit gewahr sein, die ihm zunächst unabhängig vom Akt seiner Selbstbeziehung gegeben sein soll. Ansonsten müsste nämlich jedem Element der bewusst vorgestellten Mannigfaltigkeit ein eigener Selbstbezug zugeordnet sein, weswegen es sich nicht um *ein* selbstbewusstes Subjekt, sondern um mehrere handelte. Ein selbstbewusstes Subjekt ist daher, was immer sonst zu ihm gehören mag, von Haus aus wesentlich durch einen ursprünglich-einigen, selbstbezüglichen Akt integriert.¹² Dies bedeutet nicht, dass ein Subjekt nicht zugleich ein verkörpertes, organisches Wesen sein könnte. Es wie Schelling und Hegel als ein solches aufzufassen, erfordert jedoch zu erkennen, dass die mit dem Ausdruck »selbstbewusst« bezeichnete Weise ursprünglicher Einheit keine äußerliche Eigenschaft eines organischen Körpers ist, sondern dasjenige, was dem verkörperten Subjekt seine konstitutive Einheit als *vernünftiges Lebewesen* verleiht.

Hat ein endliches selbstbewusstes Subjekt eine sinnlich-leibliche Seite, muss der von ihm vollzogene ursprünglich-einige Akt eine integrierende Kraft und einen expansiven Charakter haben, der es ihm

11 Vgl. KrV, B 132. Die Annahme, dass ein selbstbewusstes Subjekt nur dank eines ursprünglich-einigen Akts der Selbstbeziehung existiert, könnte absurd erscheinen, da endliche Subjekte offenbar Phasen der Bewusstlosigkeit durchlaufen. Die für sie konstitutive ursprünglich-einige Aktivität ist aber nicht mit ihrer Erscheinung – sie begleitenden, zeitlich erstreckten Erlebnissen – zu verwechseln. In ein Urteil als sich wesentlich auch auf sich beziehenden Akt, den ich vollzogen habe, bin ich etwa auch dann investiert, wenn ich gerade an etwas anderes denke oder schlafe. Deshalb können uns Überzeugungen und Handlungen auch dann zugeordnet werden, wenn wir sie nicht gerade *erlebbar* vollziehen. Das selbstbewusste Subjekt im Unterschied zu seiner Erscheinung ist der Lokus solcher zurechenbaren Aktivität. Vgl. dazu genauer Martin (2020a), 76–84.

12 Vgl. KrV, B 131–133.

Siglen

Descartes

AT Œuvres de Descartes. Hrsg. von Ch. Adam / P. Tannery. Paris 1996.

Fichte

- GA J. G. Fichte. Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Hrsg. von E. Fuchs / H. Gliwitzky / R. Lauth / P. K. Schneider. Stuttgart-Bad Cannstatt 1962–2012.
- W Johann Gottlieb Fichte's sämtliche Werke. Hrsg. von I. H. Fichte. Berlin 1845 ff.

Hegel

- TWA G. W. F. Hegel. Werke (in zwanzig Bänden). Hrsg. von E. Moldenhauer / K. M. Michel. Frankfurt am Main 1969 ff.
- GW G. W. F. Hegel. Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Hamburg 1968 ff.

Hume

EHU An enquiry concerning human understanding.
A critical edition. Oxford 2007.

Kant

- KrV Kritik der reinen Vernunft. A (1781) und B (1787).
- AA Kant's gesammelte Schriften [Akademie-Ausgabe]. Hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1900 ff.

Leibniz

NE Neue Abhandlungen über den menschlichen Verstand [Nouveaux Essais sur l'entendement humaine]. Frankfurt am Main 1996.

Schelling

- HKA Friedrich Wilhelm Joseph Schelling: Historisch-kritische Ausgabe. Stuttgart Bad-Cannstatt 1976 ff.
- SW Schellings sämtliche Werke. Hrsg. von K. F. A. Schelling. Stuttgart/Augsburg 1856–1861.

Spinoza

- E Ethik in geometrischer Ordnung dargestellt. Neu übersetzt, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von W. Bartuschat. Hamburg 2015.
- EP Briefwechsel [Epistolae]. Hrsg. von W. Bartuschat. Hamburg 2017.
- TIE Abhandlung über die Verbesserung des Verstandes [Tractatus de Intellectus Emendatione]. Hrsg. von W. Bartuschat. Hamburg 1993.

Sachregister

- a priori 74, 78 f., 84, 87 ff., 92, 137,
152 Anm., 158, 162, 163 Anm.,
164, 166 f. 172, 178, 196, 254, 268
Anm., 271 f.
- apriorisch 59, 78, 150, 160, 168 f.,
317, 323, 335, 348, 362 ff.
- Apriorität 79 Anm., 165 Anm.
- Absolutes 250, 251 Anm., 253, 259,
262, 264, 266, 280 f., 285, 289,
291 f., 306, 392
- absolut 88 Anm., 116, 121, 130,
133 f., 143, 195, 208, 218, 222 f.,
229, 230, 232, 235, 257 Anm., 260,
261 ff., 272, 279, 280, 283 f., 286,
290, 291 f. 296 Anm., 306, 309,
396
- Absolutheit 51, 297 Anm., 301
Anm.
- Verabsolutierung 152, 198
- Abstraktion 47, 49 Anm., 53 f., 69 f.,
78, 91, 233 ff., 247, 254 Anm., 268,
294, 301 ff., 309, 339, 360, 367, 372
- abstrakt 18, 73 Anm., 84, 86 f.,
90 ff., 94 Anm., 122, 168, 224, 300,
302, 307, 314, 326, 328 ff., 332 f.,
338 ff., 358, 365, 367, 391
- Ästhetik, transzendente 22, 25, 34,
59, 66 Anm. 78 f., 82, 86, 90 f.,
95, 140 f., 157 f., 160 ff., 164, 166,
168 ff., 176, 325 ff., 366
- Affektion 17, 24, 40, 46, 66, 84 Anm.,
85 f. Anm., 141, 169, 171, 181,
188, 202, 212, 231 f., 326, 329,
379 f., 395, 403 f., 406
- affizieren 39 f., 68, 82 Anm., 84
Anm., 138, 141, 146, 202, 246,
320, 334, 395
- Allgemeines 29 Anm., 53, 236 ff.,
239, 244, 295, 307, 326, 329, 334,
340 ff., 369 f., 373, 390, 398, 402,
404
- allgemein 22, 29, 32 Anm., 44,
54 f. 60, 75, 78, 80, 85, 89, 90 ff.,
137, 140, 171 Anm., 185 Anm.,
196, 204, 212 f., 240, 303 f., 317,
326, 328 f., 334 f., 339 f., 365, 379,
392 ff., 401
- Allgemeinheit 84, 89, 90 Anm.,
273, 303, 314, 336, 338 ff., 390,
398 f., 404
- Analyse 22 f., 66, 69 Anm., 72 f., 75,
79, 86 Anm., 92, 183, 185, 216 ff.,
221, 268 Anm., 315, 317, 335, 341
- analytisch 22, 61, 68 Anm., 72, 87 ff.,
153, 156 Anm., 168, 216 ff., 221,
258 Anm., 329, 338
- Analytik, transzendente 27, 34
- Anschauung, passim
- ästhetische 304, 313
- formale 141, 166
- intellektuelle 38 ff., 48 ff., 249 ff.,
295, 297, 298 ff., 305 ff.
- reine 137 ff., 163 Anm., 327 f., 336,
367 Anm.
- sinnliche 45, 56, 74, 78 ff., 80, 84
Anm., 86, 91 ff., 141, 196, 299,
338, 387 f.
- Anstoß 40 f., 45 f., 220 f., 225, 227,
237
- Akt 8 f., 11 f., 14 ff., 26 ff., 30, 34 ff.,

- 105 ff., 124 f., 225, 239, 244 f., 282, 322, 380 Anm., 383
- Aktiv 138, 181 ff., 213, 251 Anm., 349, 350, 354, 356, 359, 373, 381, 396
- Aktivität 8 Anm., 11 f., 14 Anm., 34 ff., 66, 138 Anm., 140, 147, 182, 212, 221, 226, 232, 324, 356, 373, 381 Anm.
- Apperzeption (s. auch Selbstbewusstsein, Ich) 16 Anm., 26, 28, 30 f., 74 Anm., 77 Anm., 104, 125, 139, 189 Anm., 190, 194, 256 Anm., 267, 318, 337, 356 Anm.
- apperzeptiv 140
- Assoziation 71, 379 ff., 385, 389 f., 395, 404 f.
- Ausübung (s. auch Kraft) 8 ff., 23, 29 ff., 104, 106, 112 Anm., 113 Anm., 125, 131, 134, 146, 181, 183, 185, 187, 355
- Bedingung 10, 12, 21, 25, 28 f., 48 Anm., 53 f., 62 Anm., 64 Anm., 69 Anm., 76 Anm., 79 f., 85, 91 ff., 99, 123 f., 144, 158, 162 ff., 171 Anm., 186 f., 190 f., 196 f., 198 ff., 206 f., 210, 216 f., 230 ff., 237, 240, 301, 308, 315, 325, 352, 364 f., 398
- bedingt 18, 52 f., 55 f., 150, 169, 196, 205, 208 f., 226, 256 f., 261, 266, 284, 288 f., 339
- Begriff, begrifflich, passim
- diskursiver 74, 328, 330, 343
- empirischer 129, 348
- reiner 23, 52, 71 Anm.
- Bewusstsein 15 ff., 19 ff., 35 f., 39, 41, 86 Anm., 88, 102, 106, 108 ff., 116, 118 f., 122, 129, 132, 138 f., 144, 181, 183, 185 Anm., 188 ff., 203 ff., 217 ff., 228, 231 ff., 243 ff., 266 ff., 289, 301, 303, 309, 335, 338, 344, 379 f., 385 Anm., 396 ff.
- Bild 56, 224, 245 f., 362, 373, 378 ff., 386 ff., 402, 404 f.
- Deduktion
- metaphysische 23, 25 f., 144, 158, 305, 318, 353
- transzendente 23, 25 ff., 76, 90, 137, 140 f., 144 f., 158, 166 ff., 170, 166, 268
- der Vorstellung 119 f., 224 ff., 233 ff.
- der Empfindung 239 ff.
- der Anschauung 241 ff.
- des Ich 267
- Denken 8 Anm., 17 f., 23, 25 f., 33 f., 41, 47 ff., 54 ff., 59 Anm., 61, 65 f., 70, 72 ff., 77, 86, 102, 106, 109 Anm., 140, 143, 146, 153, 155 Anm., 186 Anm., 190, 195, 199, 203, 207 Anm., 233 f., 235, 247, 256 ff., 266 f., 273 f., 278 ff., 297 ff., 301 ff., 305 ff., 334, 336 ff., 347, 356 ff., 378 ff., 381 ff., 388 ff., 395 ff., 404
- Diskursivität, diskursiv 13, 19 ff., 26 ff., 37 ff., 54 ff., 66 Anm., 73 Anm., 75 f., 83 ff., 145, 279 Anm., 320 ff., 326 ff., 336 ff.
- Ding(e) an sich 80 ff., 142, 149, 149 ff., 182 ff., 188, 194, 202 ff., 212, 232, 283, 348
- Dualismus, Dualität 22, 60 ff., 76, 94 f., 142, 317 ff., 327, 331 ff.
- Einbildungskraft 28 ff., 41 ff., 56, 74 Anm., 75 Anm., 93 Anm., 141, 149, 215 ff., 318, 322, 326 Anm., 378, 380 f., 385 ff., 398 f., 404 ff.